

Neue Zeitschrift für Kartellrecht

Herausgegeben von: Prof. Dr. Thomas Ackermann – RA Prof. Dr. Albrecht Bach – RiBGH Dr. Klaus Bacher – RA Prof. Dr. Rainer Bechtold – Prof. Dr. Florian Bien – Dr. Friedrich Wenzel Bulst – RiEuG Alfred Dittrich – RA Dr. Michael Esser – MinRat Dr. Armin Jungbluth – Prof. Dr. Torsten Körber – VorsRiOLG Prof. Dr. Jürgen Kühnen – RA Dr. Thorsten Mäger – Dir. b. BKartA Dr. Konrad Ost – Prof. Dr. Ulrich Schwalbe – Prof. Dr. Heike Schweitzer – RA Dr. Kathrin Westermann

Schriftleitung: Rechtsanwalt *Dr. Ingo Brinker*, München

NZKart

12 2014

Seiten 465–532

2. Jahrgang

10. Dezember 2014

Editorial

Prof. Dr. Florian Bien

Dritter Weg zwischen opt in und opt out? Die neue französische Gruppenklage ist gestartet

Am 26. Mai 2011 strandete der Versuch einer Gruppenklage endgültig vor der Cour de Cassation. Die Klage richtete sich gegen die Mitglieder des französischen Mobilfunkkartells. Geklagt hatte der Verbraucherschutzverband UFC Que Choisir. Sein spektakuläres Scheitern fand europaweit Beachtung. Der Diskussion über die Ausgestaltung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes im Fall von Streuschäden hat das Verfahren neuen Aufwind gegeben. Zur Erinnerung: UFC Que Choisir hatte zunächst das behördliche Kartellverfahren ins Rollen gebracht. Der Conseil de la concurrence verhängte das Rekordbußgeld von 534 Millionen Euro. Anschließend schaltete UFC Que Choisir die Internetseite www.cartelmobile.org. Verbraucher fanden hier einen „Kartellschadensrechner“. Kunden der drei französischen Mobilfunkanbieter Bouygues, SFR und Orange konnten damit ihren individuellen Schaden kalkulieren. Nach Angaben von UFC Que Choisir betrug dieser durchschnittlich 65 EUR während des von der Wettbewerbsbehörde untersuchten Zeitraums Anfang 2000 bis Ende 2002. Immerhin 210.000 Verbraucher registrierten sich auf der Internetseite. 70.000 berechneten ihren Schaden. Bis zu dem selbst gesetzten Datum Ende April 2006 kam UFC Que Choisir dennoch nur auf 12.521 vollständige, vor Gericht verwertbare Dossiers. Das ist weniger als ein Promille der geschädigten ca. 30 Millionen französischen Verbraucher. Eine Hürde mag das Erfordernis gewesen sein, Rechnungen aus der Laufzeit des Kartells vorzulegen. Die Richter wiesen die Klage als unzulässig ab. Sie qualifizierten das Vorgehen von UFC Que Choisir als Verstoß gegen das Verbot, für ihre Klage mit Hilfe von Massenmedien zu werben (Art. L-422-1 Code de la consommation). Dieses Verbot gilt als Ausdruck des Grundsatzes der Unschuldsumutung. Die betroffenen Unternehmen soll es vor möglichen Reputationsschäden bewahren.

Zwischenzeitlich hat sich die französische Rechtslage wesentlich fortentwickelt. Seit dem 1. Oktober 2014 steht die neue französische Action de groupe zur Verfügung. Der Anwendungsbereich des neuen Instruments geht weit über das Kartellrecht hinaus. Er umfasst allgemein Klagen auf Ersatz materieller Schäden, die eine Vielzahl von Verbrauchern in identischer oder ähnlicher Weise erlitten haben.

Die erste Gruppenklage legte noch am Tag ihres Inkrafttretens wiederum UFC Que Choisir ein. Die am vergangenen 1. Oktober beim Tribunal de Grande Instance von Nanterre eingereichte Klage richtet sich gegen Foncia, ein auf Makler- und Hausverwaltungsdienstleistungen spezialisiertes Unternehmen. Gegenstand des Verfahrens ist kein Kartellverstoß. UFC Que Choisir wirft Foncia vielmehr vor, von etwa 318 000 Foncia-Mietern rechtswidrig eine zusätzliche Servicegebühr in Höhe von jeweils 2,30 EUR monatlich verlangt zu haben. UFC Que Choisir baut hier auf eine Art Bindungswirkung aus einem vorangegangenen Urteil. Ein Pariser Gericht hat die Servicegebühr bereits im Dezember 2013 für widerrechtlich erklärt. Die Gruppenklage erinnert insofern an eine Follow-on-Klage wie sie im Kartelldeliktsrecht üblich geworden ist. Zwei weitere Verbraucherschutzvereinigungen sind dem Beispiel von UFC Que Choisir gefolgt. Sie haben ebenfalls Gruppenklagen erhoben. Klagegegner sind der größte französische Vermieter sozialen Wohnraums, das Unternehmen Paris habitat OPH und der Versicherer AXA mit seinem Partner AGIPI. Im ersten Fall geht es um Gebühren für die Fernüberwachung von Aufzügen. Das zweite Verfahren betrifft die Frage, ob AXA und AGIPI die von ihnen vertriebenen Lebensversicherungen vertragsgemäß verzinst haben.

Welche Innovation zeichnet die französische Action de groupe aus? Das neu eingeführte Instrument verbindet zwei gegensätzliche Interessen. Es sind dies der Anspruch der geschädigten Verbraucher auf rechtliches Gehör einerseits und der Wunsch nach effektiver Rechtsdurchsetzung andererseits. Man mag von einem Mittelweg zwischen opt in und opt out sprechen. Entscheidendes Element ist die Möglichkeit eines sehr späten Beitritts zur Gruppe der zu entschädigenden Verbraucher.

Der neuartige Ansatz ist umgesetzt durch eine Segmentierung des gerichtlichen Verfahrens in drei Phasen. Phase 1: Die klagebefugten Vereinigungen können die Gruppenklage erheben, ohne hierzu von den betroffenen Verbrauchern ermächtigt worden zu sein. Die Klage gegen Foncia etwa stützt sich auf gerade einmal zehn repräsentative Fälle. Auf dieser Grundlage erlässt der Richter das Jugement sur la responsa-

bilité, eine Art erweitertes Grundurteil. Hier finden sich die wesentlichen Feststellungen, aus denen gegebenenfalls die Schadensersatzpflicht des beklagten Unternehmens folgt. Phase 2: Es genügt, wenn das Gros der geschädigten Verbraucher der Klage erst jetzt, das heißt nach dem Erfolg der Gruppenklage in der ersten Phase, beitrifft (opt in). Ihnen gegenüber hat das Grundurteil (im Nachhinein) die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Phase 3: In einer abschließenden Audience de clôture urteilt der Richter gegebenenfalls noch über die Berechtigung einzelner Entschädigungsforderungen, denen der Unternehmer noch nicht entsprochen hat.

Das „vereinfachte Verfahren“ kommt in Betracht, wenn die Identität und die Anzahl der geschädigten Verbraucher bekannt sind und es sich um identische Beträge (pro Zeitabschnitt oder abgenommene Einheit) handelt. Der Richter kann hier bereits im Jugement sur la responsabilité den Unternehmer dazu verurteilen, die geschädigten Verbraucher direkt und individuell zu entschädigen. Insoweit erinnert die Procédure simplifiée ein wenig an die in § 32 Abs. 2a GWB 2013 geregelte Rückerstattungsanordnung. Im Unterschied dazu setzt die Erstattung im Fall der Action de groupe à la française allerdings die vorherige Zustimmung des Verbrauchers voraus. Der Unternehmer hat ihn zu diesem Zweck in geeigneter Weise individuell in Kenntnis zu setzen.

Fazit: (1) Der Ideenwettbewerb der europäischen Gesetzgeber auf dem Gebiet der privaten Kartellschadensersatzklagen

(NZKart 2013, 481, 482) erweist sich weiterhin als fruchtbar. (2) Es ist nicht ausgeschlossen, dass die neue französische Gruppenklage das Problem der rationalen Apathie bei Streuschäden wesentlich entschärft. Es wird der Fall eintreten, dass dem Kartellopfer mitgeteilt wird, es müsse lediglich noch seine Bankverbindung angeben, um eine Kartellentschädigung überwiesen zu bekommen. In solchen Fällen dürfte die Hemmschwelle, ein entsprechendes Lebenszeichen von sich zu geben, gering sein. Das dürfte auch bei geringen Beträgen gelten. (3) Eine Hürde mögen auch in Zukunft individuelle Nachweisschwierigkeiten bilden. UFC Que Choisir ermahnt Foncia-Mieter daher schon jetzt, Quittungen aus den Jahren 2009 bis 2012 bis zum Abschluss des Gruppenverfahrens aufzubewahren. Hier wird sich zeigen müssen, welche Anforderungen die französischen Gerichte nicht nur an die Verbraucher, sondern auch an die Kartellanten selbst stellen werden. (4) Nicht vorgesehen ist es, die nicht abgerufenen Schadensersatzsummen einer Cy-près-Entschädigung zuzuführen. Damit dient auch die neue französische Gruppenklage in erster Linie der individuellen Entschädigung einzelner Kartellopfer. Sie müssen sich zu diesem Zweck melden. Weiterhin vernachlässigt werden der Aspekt der Abschöpfung und die damit verbundene stärkere Abschreckungswirkung (siehe NZKart 2013, 12, 16).

Anm. d. Schriftlgt.: Vgl. auch den in diesem Heft abgedruckten Bericht von *Bien* auf S. 507. ■